



**POLIZEI**  
Hamburg

Polizei Hamburg, Postfach 60 02 80, D - 22202 Hamburg

**Polizeikommissariat xy**  
**Abteilung Prävention und Verkehr**

.....Straße 23

2.....Hamburg

Telefon 040 – 4286 5.....

Telefax 040 – 4286 5.....

Bezirksamt..... Bearbeitet von:  
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung  
Z. Hd. Herrn Mayer E-Mail:  
.....@polizei.hamburg.de

2.....Hamburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Telefon

Lingen,

Bebauungsplan Nr. 10 – Ortsteil .....  
mit baugestalterischen Festsetzungen  
Baugebiet „.....“  
hier: Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr/Frau .....!

Das Polizeikommissariat xy nimmt aus Sicht der Sicherheit des Straßenverkehrs (A) sowie aus Sicht der städtebaulichen Kriminalprävention (B) Stellung zu den o. g. Planungen.

**A. Stellungnahme aus Sicht der Sicherheit des Straßenverkehrs:**

Seitens des PK xy werden aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken gegen ihre o. g. Planungen erhoben.

Ihr Ansprechpartner: Herr .....(z.B. VSB)

**B. Stellungnahme aus Sicht der städtebaulichen Kriminalprävention:**

Wir empfehlen zur Vorbeugung und Verhinderung von Tatgelegenheiten und Straftaten folgende ergänzende Aspekte zum B-Plan:

**B.1. Geplanter Fuß-/Radweg (Beispiel)**

**B.1.1.** Der Fuß-/Radweg erscheint aus kriminalpräventiver Sicht aus folgenden Gründen relativ bedenklich:

- Der Bereich außerhalb der Bebauung (im Bereich der Ackerflächen, pp.) ermöglicht keine bzw. eine äußerst schwache informelle soziale Kontrolle, so dass sozial abweichendes Verhalten oder Straftaten dadurch begünstigt werden können.
- Soweit die Planungen hinsichtlich des Rad-/Fußweges umgesetzt werden sollen, erscheint ein Verlauf durch Baugebiet aus kriminalpräventiver Sicht günstiger.

Begründung:

Die Durchquerung des Baugebietes durch „baugebietsfremde“ Personen mag sich hinsichtlich der sozialen Kontrolle durch die Bewohner nachteilig auswirken, da mögliche Delinquenten z. B. beim Ausbaldowern von Tatorten o. ä. ggf. die mangelnde Raumzugehörigkeit fremder Personen nicht erkennen könnten.

Diesem Aspekt steht das Schutzbedürfnis der Nutzer des Radweges - insbesondere das der Kinder, Frauen, und älterer Menschen pp. - gegenüber, da die Ruf- und Sichtweiten zu möglichen Helfern bei einem Verlauf durch das Baugebiet verkürzt würden.

Hinzu käme eine von den Nutzern des Rad-/Fußweges ausgehende soziale informelle Kontrolle, deren Bedeutung insbesondere bei einer ggf. relativ geringen Alters-/ und Nutzungsmischung im Baugebiet an Bedeutung gewinnen würde.

Eine ggf. erzeugte „Wohnunruhe“ bei einem Verlauf des Rad-/Fußweges durch das Baugebiet ist aus kriminalpräventiver Sicht zu vernachlässigen.

**B.1.2.** Gestaltungsaspekte zum geplanten Rad-/Fußweg:

- Hinsichtlich der Gestaltung des Fuß-/Radweges zur seitlich ggf. vorhandenen, sichtverdeckenden Vegetation erscheint aus kriminalpräventiven Gründen ein Abstand von mindestens zwei Meter dringend empfehlenswert.
- Auf eine ggf. notwendigerweise differenzierte Betrachtung des Aspektes Beleuchtung (schafft Beleuchtung „Sicherheit“ oder wird dies lediglich empfunden?) wird lediglich hingewiesen, da der bisherige Analyse- bzw. Datenerhebungsraum hierfür bislang zu kleinräumig bemessen war.

**B.2. Beleuchtung und Sichtmöglichkeiten**

Eine gute Sichtbarkeit verringert die Gefahr von schweren Diebstählen, Einbruchdiebstählen, Vandalismus, Rohheitsdelikten, KFZ-Kriminalität, Brandstiftung u.a.

Insbesondere im Bereich von Parkflächen, Abstellorten für Fahrräder, jedoch auch für LKW und im Nahbereich künftiger Firmen haben Licht- und Beleuchtungsverhältnisse einen hohen kriminalpräventiven Wert, der für potentielle Täter eine physische und psychische Barriere darstellen und sich darüber hinaus positiv auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung (Nutzer/Opfer) auswirkt.

### B.3. Planung von Parkplätzen und Abstellflächen

Park- und Abstellplätze für Fahrzeuge sollten möglichst in belebter (ggf. überwachter) Umgebung geplant werden, um das Entdeckungsrisiko für Täter zu erhöhen und gleichzeitig einer möglichen Kriminalitätsfurcht für Nutzer entgegenzuwirken. Unbelebte und wenig frequentierte Orte begünstigen die Kriminalität und die Kriminalitätsfurcht.

### B.4. Erhaltung und Schaffung von Sichtachsen

Vorhandene Vegetation im Plangebiet vermeidet, bzw. verhindert eine informelle Kontrolle Wohn- und Wohnumgebungsbereiche durch Bewohner und Nachbarn. Die mangelnde Einsehbarkeit des Tatortes ist für Täter ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl des Tatortes.

### B.5 Deliktbereich Fahrraddiebstahl –insbesondere im Zusammenhang mit künftigen Planungen (Bahnunterführung)

Fahrräder haben eine relativ hohe Eignung als Hehlgut, d. h. das Diebesgut Fahrrad lässt sich relativ gut als Ganzes (insbesondere wegen der häufig mangelnden Registrierung) oder in Einzelteilen weiter „verkaufen“. Schnellverschlüsse an den Fahrrädern begünstigen ferner den Diebstahl von Fahrradteilen nicht bewachter bzw. adäquat gesicherter Fahrräder. Eine schwache informelle Kontrolle, mangelnde Sicherung (smöglichkeiten) und fehlende „Bewachung“ begünstigen Fahrraddiebstähle und die Anwesenheit entsprechender Delinquenten im Raum.

Zur Vorbeugung dieser Problematik werden folgende Aspekte empfohlen:

a) Bei der **Platzierung** von Fahrradabstellplätzen sollte der Aspekt einer möglichst hohen Belegung und Sichtbarkeit (Sichtbeziehungen) beachtet werden.

b) Angebot von **Ver-** und **Einschließmöglichkeiten**

c) Anbringen von **Hinweisschilder** „sichere dein Rad gegen Diebstahl“

d) Hinsichtlich weitergehender innerstädtischer Planungen empfiehlt sich eine **bewachte Fahrradabstell-** ggf. in Verbindung mit einer **„Fahrradcodierstation“** - z. B. im Bereich des Bahnhofes / Marienstraße.

Alternativ wird angeregt, „Fahrradsicherungsboxen“ anzubieten.

Hinweis: Das Lagebild und seine genauen Daten sind nicht Teil dieser Stellungnahme. Es kann bei Bedarf dargestellt und erläutert werden. Diesbezüglich bitte ich Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

gez.